

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien	DRUCKSACHE 070-2010
Teilbereich Bauen, Wohnen und Immobilien	
Datum 19.11.2010	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	29.11.2010			
Samtgemeinderat	06.12.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Schrecken	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigung von der Samtgemeinde Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt den „Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigung von der Samtgemeinde Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre“ in der noch endgültig festzustellenden Fassung

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die WIBERA hat für die Übertragung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre zum 01.01.2011 eine vorläufige Eröffnungsbilanz erstellt (Anlage 4).

Die vom Samtgemeinderat bestellte Verhandlungskommission (SGB Matthias Lorenz, SGOAR Volker Klisch, Ratsherr Hubert Friehe, Ratsherr Jörn Riegel und Ratsherr Heinz Schmidt) hat in der Besprechung mit Vertretern des WWL am 03.11.2010 festgelegt, dass der vom Verband an die Samtgemeinde Nord-Elm zu leistenden Ausgleichsbetrag in Höhe von 2.970.418,86 Euro (Vorläufige Eröffnungsbilanz) in einer Summe abgegolten werden soll.

Die WIBERA hat dafür den Entwurf für den „Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre“ (Anlage 1, Stand: 15.11.2010) gefertigt.

Die Wirtschaftsprüfung und Beratung GÖKEN, POLLAK und PARTNER (GPP), beauftragte Berater der Samtgemeinde Nord-Elm, hat mit Schreiben vom 17.11.2010 (Anlage 2) eine Stellungnahme zu dem Entwurf der WIBERA abgegeben. Die Verwaltung schlägt vor, diese Änderungen in den „Übertragungsvertrag“ einfließen zu lassen.

Mit Schreiben vom 15.11.2010 hat die WIBERA eine eindeutige Stellungnahme (Anlage 3) zur Rechtslage der Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Flächen) abgegeben.

Zusätzlich zum Übertragungsvertrag ist der Abschluss von Vereinbarungen mit den Straßenbaulastträgern (Mitgliedsgemeinde, Landkreis Helmstedt, Straßenbauverwaltung Wolfenbüttel) über die Erstattung von Niederschlagswasserentgelten sowie die Durchführung von Investitionsmaßnahmen erforderlich. Hierzu ist auch die Offenlegung der Kalkulation des Entgeltsatzes der Straßenentwässerung zwingend erforderlich.

Der Beschluss überträgt sich auf die endgültige Eröffnungsbilanz.

**Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Nord-
Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre**

zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Steinweg 15, 38373 Süplingen
- nachstehend Samtgemeinde genannt -

und

dem Wasserverband Weddel-Lehre,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Berliner Straße 1-3, 38165 Lehre,
- nachstehend Verband genannt -

Präambel

Die Samtgemeinde ist Mitglied im Verband und hat diesem mit Wirkung zum 01.01.2011 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe überträgt die Samtgemeinde nun die in ihrem Eigentum stehenden Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Verband.

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Die in Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Anlagen der Abwasserbeseitigung stehen im Eigentum der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde ist zudem Inhaber der in Anlage 2 und 3 genannten Nutzungsrechte¹.
- (2) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorstehend genannten Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Verband übertragen werden sollen und diese Übertragung auch die den Anlagen zuzuordnenden Finanzierungsanteile umfasst.
- (4) Die Vertragsparteien beabsichtigen, die gesamten Anlagen zur Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde auf den Verband zu übertragen. Sollten Anlagen in der Anlage 1

¹ Ob Nutzungsrechte vorhanden sind, ist vor Abschluss des Vertrages zu klären, ggf. ist die Regelung zu streichen.

dieses Vertrages nicht erfasst sein, verpflichten sich die betroffenen Vertragspartner, den Vertrag entsprechend zu ergänzen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Samtgemeinde überträgt hiermit auf den Verband die in der Anlage 1 genannten Anlagen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere das Kanalnetz mit allen Bestandteilen, Einrichtungen und Zubehörstücken sowie Rechten und Pflichten, wie sie jeweils am Übertragungszeitpunkt (§ 4) vorhanden sind.

§ 3 Vollzug der Übertragung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Eigentum an den in der Anlage 1 genannten Anlagen und Einrichtungen auf den Verband übergehen soll. Die Samtgemeinde wird dem Verband den Besitz an den genannten Vermögensgegenständen umgehend verschaffen.
- (2) Sofern die Samtgemeinde gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag Inhaber von Nutzungsrechten nach den §§ 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit), §§ 1030 ff. BGB (Nießbrauch) oder §§ 1090 ff. BGB (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) ist, sollen diese auf den Verband übertragen werden.²
- (3) Alle nicht übertragbaren Nutzungsrechte gemäß Anlage 3 überlässt die Samtgemeinde dem Verband zur Nutzung.³
- (4) Soweit die Samtgemeinde vertragliche Nutzungsrechte an Anlagengrundstücken hat, werden diese an den Verband abgetreten. Ist dies wegen fehlender Zustimmung der Grundstückseigentümer nicht möglich, werden sie dem Verband zur Ausübung überlassen.
- (5) Sollten weitere Maßnahmen der Vertragsparteien für den dinglichen Vollzug ihrer schuldrechtlichen Übertragungsvereinbarung notwendig oder zweckmäßig werden, verpflichtet sich ein jeder von ihnen zur Mitwirkung bei solchen Maßnahmen. Gleiches gilt für die Abtretung übertragener Rechte und die befreiende Übernahme übertragener Verbindlichkeiten.

² Vgl. Fußnote 1.

³ Vgl. Fußnote 1.

§ 4 Übertragungszeitpunkt

Übertragungszeitpunkt für die in Anlage 1 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen ist der 01.01.2011.

§ 5 Übertragungswert der Anlagen

- (1) Die Übertragungswerte des Abwasserbeseitigungsvermögens gemäß Anlage 1 werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

Das zu übertragende Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2010). Neben dem Anlagevermögen wird das gesamte Umlaufvermögen (Forderungen, Kassenbestand, etc.) auf den Verband übertragen. Die bis zum 31.12.2010 vereinnahmten Finanzierungsanteile Dritter (Kanalanschlussbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse) sowie die den Mitgliedsgemeinden zuzuordnenden Baukostenzuschüsse für die Straßenentwässerung werden bilanziert und auf den Verband übertragen. Dabei werden die Finanzierungsanteile Dritter in ursprünglicher Höhe, die Baukostenzuschüsse für die Straßenentwässerung dagegen unter Berücksichtigung von Auflösungsbeträgen angesetzt.

Die Differenz der zu übertragenden Vermögenswerte (Aktivposten) zu den oben genannten Finanzierungsbeträgen und Rücklagen bzw. Rückstellungen sowie den übernommenen Darlehen (Passivposten) stellt von der Samtgemeinde in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eingebrachtes Kapital dar und ist entsprechend zugunsten der Samtgemeinde auszugleichen.

- (2) Der Restbuchwert zum 31.12.2010 des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung beträgt insgesamt 4.624.087,64 €, der sich zusammensetzt aus
- a) einer Beteiligung am Abwasserverband Nord-Elm mit einem Wert von 1.163.275,83 €,
 - b) Schmutzwasserbeseitigungsanlagen mit einem Wert von 2.707.007,81 €,
 - c) Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mit einem Wert von 753.804,00 €.

Diesem Restbuchwert stehen gegenüber

- a) Rücklagen aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 618.166,15 €,
- b) zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 320.478,77 €,
- c) empfangene Anschlussbeiträge in Höhe von 338.121,85 €,
- d) Baukostenzuschüsse der Mitgliedsgemeinden für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen in verbleibender Höhe von 376.902,00 €, deren Zusammensetzung sich im Einzelnen aus Anlage 4 ergibt.

Durch Anrechnung dieser Beträge auf den Restbuchwert ergibt sich ein vom Verband an die Samtgemeinde zu leistender Ausgleichsbetrag in Höhe von 2.970.418,86 €.

- (3) Weicht die vom Verband auf den Übergangszeitpunkt aufgestellte Eröffnungsbilanz von den in § 5 Abs. 2 aufgeführten Werten ab, so gelten die Werte der Eröffnungsbilanz als Übertragungswerte.
- (4) Der Ausgleichsbetrag gem. Abs. 2 ist am ... zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf ein von der Samtgemeinde noch zu benennendes Konto. Die Verbindlichkeiten sind ab Fälligkeit mit ...% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Verband übernimmt die Anlagen und Einrichtungen, welche von der Samtgemeinde mit diesem Vertrag übertragen werden, in dem Zustand, in dem sie sich zum Übertragungsstichtag befinden. Die Samtgemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit der von ihr auf den Verband übertragenen Vermögensgegenstände.
- (2) Die Samtgemeinde überträgt auf den Verband alle Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche und sonstigen Ansprüche, welche ihr gegen die an der Errichtung der übertragenen Anlagen beteiligten Architekten, Unternehmer, Statiker und alle sonstigen Baubeteiligten zustehen. Der Verband trägt insofern die Kosten der Rechtsverfolgung. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, dem Verband alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sich in ihrem Besitz befinden und die zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen gegen die vorgenannten baubeteiligten Dritten erforderlich und zweckdienlich sind. Die Samtgemeinde übernimmt ausdrücklich keine Gewährleistung gegenüber dem Verband für das Bestehen und die Durchsetzbarkeit der auf den Verband übertragenen Gewährleistungsansprüche. Soweit Ansprüche der vorgenannten Art nach den zugrunde liegenden Verträgen nicht ohne Zustimmung des Verpflichteten übertragen werden können, ermächtigt die Samtgemeinde den Verband, diese Ansprüche in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung und Kosten des Verbandes, geltend zu machen und durchzusetzen.

§ 7 Eintritt in laufende Verträge

- (1) Der Verband übernimmt zum Übergangszeitpunkt (§ 4) in schuldbefreiender Weise alle Verpflichtungen und Rechte der Samtgemeinde aus Liefer- und

Leistungsverträgen mit Dritten zur Errichtung, Unterhaltung und Wartung der übernommenen Anlagen und Einrichtungen und stellt die Samtgemeinde von der Verpflichtung aufgrund dieser Verträge frei. Das Gleiche gilt für Vertragsangebote, die die Samtgemeinde binden oder berechtigen. Eine Liste dieser Verträge und Vertragsangebote ist diesem Vertrag als Anlage 5, die Bestandteil dieses Vertrages ist, beigelegt.⁴

- (2) Die Samtgemeinde tritt alle Ansprüche aus Liefer- und Leistungsverträgen im Sinn von Abs. 1 mit Dritten an den Verband ab, soweit diese Verträge noch nicht erfüllt sind. Der Verband nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern ein Vertragspartner der Samtgemeinde die erforderliche Zustimmung zum Eintritt des Verbandes nicht erteilt, kann der Verband von der Samtgemeinde verlangen, den Vertrag für Rechnung des Verbandes fortzuführen.
- (3) Vereinbarungen mit Straßenbaulastträgern sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages trägt der Verband.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse geregelt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

⁴ Ob derartige Liefer- und Leistungsverträge bestehen, ist vor Vertragsabschluss zu klären. Ist das nicht der Fall kann § 7 gestrichen werden.

Anlagen:

- 1) Anlagen zur Abwasserbeseitigung
 - a) Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
 - b) Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen
- 2) Dingliche Nutzungsrechte
- 3) Nicht übertragbare Nutzungsrechte
- 4) Baukostenzuschüsse der Mitgliedsgemeinden
- 5) Verträge und Vertragsangebote

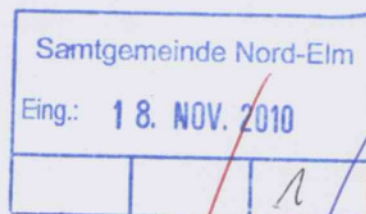
ENTWURF

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH | Hollerallee 8 | 28209 Bremen

Samtgemeinde Nord-Elm
Herrn Samtgemeindebürgermeister
Matthias Lorenz
Steinweg 15

38373 Süpplingen

Vorab per E-Mail: lorenz@samtgemeinde-nord-elm.de



Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bremen:
Hollerallee 8
28209 Bremen
Postfach 10 18 49
28018 Bremen
Tel. 0421 34602-0
Fax 0421 349570
bremen@gpp-treuhand.de

Chemnitz:
Beyerstraße 25
09113 Chemnitz
Tel. 0371 43100-0
Fax 0371 43100-13
chemnitz@gpp-treuhand.de

Düsseldorf:
Emanuel-Leutze-Straße 17
40547 Düsseldorf
Tel. 0211 5381993-0
Fax 0211 53819929
duesseldorf@gpp-treuhand.de

Potsdam:
Behlertstraße 33a
14467 Potsdam
Tel. 0331 743826-0
Fax 0331 743826-14
potsdam@gpp-treuhand.de

www.gpp-treuhand.de
www.gpp-gruppe.de

17. November 2010

Entwurf Vertrag Übertragung der Abwasserbeseitigung von der Samtgemeinde Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre

Ihre Mail vom 16. November 2010

Sehr geehrter Herr Lorenz,

den uns übersandten Entwurf des Übertragungsvertrages haben wir durchgesehen.

Der Vertragsentwurf ist u. E. grundsätzlich nicht zu beanstanden.

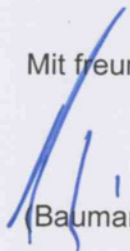
In § 5 Abs. 3 sollte u. E. zur Klarstellung geregelt werden, dass die Eröffnungsbilanz nach den gleichen Grundsätzen aufzustellen ist, die von der WIBERA bei der vorläufigen Eröffnungsbilanz zugrunde gelegt worden sind.

Weiterhin sollte der Samtgemeinde ein Prüfungsrecht der Eröffnungsbilanz eingeräumt werden, von dem sie bei Bedarf Gebrauch machen kann.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass geprüft werden sollte, ob der Vertrag Bestandteile enthält, die der notariellen Beurkundung bedürfen und damit der gesamte Vertrag notariell beurkundet werden müsste.

Für ergänzende Erläuterungen und Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Baumann)

WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
24103 Kiel, Lorentzendamm 43

Wasserverband Weddel-Lehre
Herrn Tietz
Berliner Str. 1 - 3
38165 Lehre

**WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Lorentzendamm 43
24103 Kiel
Tel.: +49 4 31 99 69-0
Fax: +49 4 31 99 69-3 33
www.pwc.de

Tel. direkt: -3 55
Fax direkt: -3 44

e-mail: bernd.wolff@de.pwc.com

15. November 2010

Bilanzierung von Baukostenzuschüssen für die Entwässerung öffentlicher Flächen (5010111196)

Sehr geehrter Herr Tietz,

Sie baten uns, zur Frage der Bilanzierung von Baukostenzuschüssen für die Entwässerung öffentlicher Flächen im Rahmen der Übertragungsbilanz für eine Abwasserbeseitigungseinrichtung Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir im Folgenden gerne nach.

Grundlagen der Bilanzierung von Baukostenzuschüssen für die Entwässerung öffentlicher Flächen

Dem Ansatz von Baukostenzuschüssen für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen liegt folgender Gedanke zugrunde: Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dienen nicht nur der Sammlung des von privaten Grundstücken eingeleiteten Abwassers, sondern auch der Ableitung des auf den öffentlichen Flächen anfallenden Regenwassers.

Die Straßenentwässerung ist Aufgabe der Kommune. Sie hat als Baulastträgerin die für die Straßenentwässerung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu finanzieren. Zur Aufbringung der benötigten Finanzierungsmittel kann die Kommune ihrerseits für die Herstellung von Er-

...

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

Vorstand: Dr.-Ing. Ludger Mansfeld · WP StB Betriebsw. (grad) Franz-Josef Gräf · WP StB Dipl.-Kfm. Dr. rer. oec. Norbert Vogeloth

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf · Amtsgericht Düsseldorf HRB 860 · www.pwc.de/de/WIBERA · Konto: WestLB Düsseldorf 3 020 013, BLZ 300 500 00

Berlin · Bielefeld · Bremen · Dresden · Düsseldorf · Erfurt · Essen · Frankfurt/M. · Hamburg · Hannover · Kassel · Kiel · Köln · Leipzig · Magdeburg · Mainz

München · Nürnberg · Oldenburg · Saarbrücken · Schwerin · Siegen · Stuttgart

WIBERA ist eine Tochtergesellschaft der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Mitglied von PricewaterhouseCoopers International ist, einer Company limited by guarantee registriert in England und Wales.

Unverbindlicher Entwurf. Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

□ WIBERA

schließungsanlagen, zu denen auch die zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze gehören, von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten wiederum Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge erheben.

Für die Straßenentwässerung werden zwar die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung zu bestimmten Anteilen mitgenutzt, dennoch gehört die Straßenentwässerung nicht zu der im Sinne des NKAG durch Benutzungsgebühren und Kanalisationsanschlussbeiträgen zu finanzierenden Einrichtung. Da die Anlagen beider Einrichtungen jedoch betriebstechnisch eine Einheit bilden, die lediglich fiktiv bzw. rechnerisch aufgeteilt werden kann, sind sämtliche der Niederschlagswasserbeseitigung wie auch der Straßenentwässerung dienenden Anlagen vollständig in der vorliegenden vorläufigen Übertragungsbilanz aktiviert.

Im Falle der Samtgemeinde Nord-Elm konnten im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung Anlagenwerte in Höhe von ca. 754 T€ ermittelt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Anlagen in Bebauungsplangebieten, die durch die Samtgemeinde Nord-Elm bzw. die einzelnen Kommunen erschlossen wurden.

Die Straßenbaulast für die entsprechenden Straßen und damit auch für die Straßenentwässerungseinrichtungen liegt bei den jeweiligen Gemeinden. Das der Straßenentwässerung anteilig dienende Anlagevermögen ist von den Gemeinden finanziert worden. In der vorläufigen Übertragungsbilanz wurde auf der Passivseite ein Betrag in Höhe von 377 T€ als „Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei um einen rechnerischen Anteil von 50% an den erfassten Niederschlagswasseranlagen.

Auswirkungen auf die zukünftigen Zahlungen für die Straßenentwässerung

Da die der Samtgemeinde Nord-Elm angehörigen Gemeinden das anteilige Vermögen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze vollständig finanziert haben, bewirkt die Bilanzierung der Baukostenzuschüsse, dass die von den Kommunen im Falle einer Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Weddel-Lehre jährlich zu leistende Kostenerstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze keine direkten kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Verzinsung) enthalten werden. Die Bilanzierung der Baukostenzuschüsse führt somit für die Zukunft zu einer deutlichen Minderung des jährlich zu tragenden Aufwandes. Auf der anderen Seite sind für Erweiterungen und Erneuerungen wiederum Baukostenzuschüsse zu leisten.

Grundsätzlich wäre auch eine Bilanz ohne den Ausweis einer derartigen Passivposition möglich. Das Eigenkapital würde sich um den Betrag der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öf-

fentlicher Flächen erhöhen. Allerdings wären dann von den Kommunen, neben der anteiligen Erstattung der Betriebskosten, die auf die Straßenentwässerungsanlagen entfallenden jährlichen Abschreibungen (ca. 5 800 €) und kalkulatorischen Zinsen (ca. 15 000 €) zu tragen.

Refinanzierung von Straßenentwässerungsinvestitionen

Die Straßenentwässerungseinrichtungen sind nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes Teil der öffentlichen Straße und damit umlagefähig im Rahmen der Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen. Im Rahmen von gemeinsam genutzten Niederschlagswassereinrichtungen sind in der Regel 50% der Kosten ansatzfähig.

Nach der geplanten Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen auf den WWL würden zukünftig die Investitionen im Niederschlagswasserbereich vom WWL durchgeführt. Damit entsteht zunächst bei den Kommunen kein unmittelbarer Investitionsaufwand. Die für die anteilige Nutzung der NW-Anlagen zu leistenden Baukostenzuschüsse könnten jedoch im Rahmen einer Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragskalkulation als beitragsfähiger Aufwand in Ansatz gebracht und zur Refinanzierung der Straßenentwässerungskosten genutzt werden (vgl.: §6 Abs.1 Satz 2 NKAG).

Sofern für Neuinvestitionen keine Baukostenzuschüsse seitens der Mitgliedsgemeinden geleistet werden, mangelt es an dem entsprechenden beitragsfähigen Aufwand und eine Refinanzierung der Investitionskosten der Straßenentwässerung über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge erscheint zweifelhaft.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und stehen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Armin Drack

Bernd Wolff

Vorläufige Übertragungsbilanz für die Abwasserbeseitigung der SG Nord-Elm zum 01.01.2011

Anlage 4

AKTIVSEITE		01.01.2011	PASSIVSEITE		01.01.2011
		€			€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		1.163.275,83	I. Stammkapital		2.970.418,86
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		0,00	1. Allgemeine Rücklage		0,00
2. Grundstücke ohne Bauten		0,00	2. Zweckgebundene Rücklage		320.478,77
3. Abwasserreinigungsanlagen		0,00	3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen		618.166,15
4. Abwassersammlungsanlagen					938.644,92
a) Schmutzwasserbeseitigung		2.707.007,81	B. Empfangene Ertragszuschüsse		
b) Niederschlagswasserbeseitigung		753.804,00	1. Kanalisationsanschlussbeiträge		338.121,85
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 2 oder 3 gehören		0,00	2. BKZ Straßentwässerung		376.902,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00			715.023,85
III. Finanzanlagen		3.460.811,81	C. Rückstellungen		
		0,00	1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen		0,00
		0,00	2. Sonstige Rückstellungen		0,00
		0,00			0,00
B. Umlaufvermögen		4.624.087,64	D. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferg. und Leistungen		0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten geg. der Gem.		0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten		0,00
2. Forderungen gegen die Gemeinde		0,00			0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	E. Rechnungsabgrenzungsposten		
III. Kassenbestand		0,00			0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00			0,00
SUMME AKTIVA		4.624.087,64	SUMME PASSIVA		4.624.087,64

